

Amtlicher Teil

Nr. 1 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst bei der Bezirkshauptmannschaft Imst

Nr. 2 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes bei der Abteilung Landdessanitätsdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 3 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 4 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 5 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 6 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 7 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 8 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin für Innere Medizin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 9 Stellenausschreibung, Besetzung von Stellen in der Schulsozialarbeit bei der Tiroler Kinderschutz GmbH

Nr. 10 Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Schnann-West“ in der Gemeinde Pettneu am Arlberg abgeschlossen wird

Nr. 11 Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2014 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest“ am 5. Jänner 2015

Nr. 12 Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2014, mit der Höchstarife für das Rauchfangkehrer festgelegt werden (Kehrtarif 2015)

Nr. 13 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 14 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 15 Korrektur der Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2015

Nr. 16 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols

Nr. 17 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Käsereibetrieben Tirols

Nr. 18 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Reutte für Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nr. 19 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Aschau im Zillertal

Nr. 20 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten im Defereggental

Nr. 21 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gerlos

Nr. 22 Kundmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Personalvertretungswahl 2014 für den Zentralwahlausschuss beim Amt der Tiroler Landesregierung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen Tirols

Nr. 23 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses für die Lehrer/innen für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen bei der Landesregierung

Nr. 24 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Nr. 25 Kundmachung über den Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal

Nr. 26 Ausschreibung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Nr. 27 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Erweiterung des Congress Centrums Alpbach

Nr. 28 Offenes Verfahren: Lieferung einer Drehleiter DLK 23/12 für die Gemeinde Nauders

Nr. 29 Verhandlungsverfahren: Entwicklung inkl. Wartung einer Amtsstellenverwaltungssoftware für die ÖGIZIN GmbH in Wien

Nr. 30 Direktvergabe: Elektroinstallationsarbeiten für den Neubau eines Kindergartens für die Gemeinde Fügen

Nr. 31 Direktvergabe: Installationsarbeiten für Heizung, Sanitäre und Lüftung für den Neubau eines Kindergartens für die Gemeinde Fügen

Nr. 32 Direktvergabe: Neubau eines Gebäudes für die Freiwillige Feuerwehr Schnann in der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Nr. 33 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von intelligenten Messgeräten und Implementierung eines Head-End-Systems für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 34 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen, Sanitär- und Heizungsinstallationen sowie Lüftungsinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Telfs

Nr. 35 Bietersuche: Entwicklung der Integration des öffentlichen Verkehrs in eine interaktive Karte für das Regionsmanagement Osttirol

Nr. 36 Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Wettbewerbs: Realisierungswettbewerb zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwürfen für das Sozialzentrum Watens

Nr. 37 Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag: Betrieb eines Kraftfahrlikenverkehrs im Gebiet Tiroler Unterland und Osttirol

Nr. 38 Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag: Erdbauarbeiten für die Erweiterung des a. ö. Krankenhauses „St. Vinzenz“ in Zams

MITTEILUNG

Verbraucherpreisindex für den Monat November 2014

Nr. 1 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/148

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst

Bei der Bezirkshauptmannschaft Imst ist mit Februar 2015 eine Planstelle der Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (SOFD4) als Karenzvertretung zu besetzen.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden, wobei ein Teil der Wochendienstzeit in der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu leisten ist. Das Mindestentgelt beträgt brutto € 2.452,70.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für Soziale Arbeit,
- selbstständiges Arbeiten,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung,
- Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B.

Bewerbungen sind bis spätestens 9. Jänner 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2014/148 einzubringen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 19. Dezember 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 2 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/149

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle als Amtsärztin/Amtsarzt

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landes-sanitätsdirektion, ist mit sofortiger Wirksamkeit die Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes der Modellfunktion Ärztliche Experten (AREX 2) zu besetzen. Bei Vollbeschäftigung beträgt das Mindestentgelt € 4.008,40 brutto/Monat

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Die Besetzung kann auch durch Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von je 20 Wochenstunden erfolgen.

Der Aufgabenbereich umfasst: Der Aufgabenbereich im Öffentlichen Gesundheitsdienst orientiert sich an der kollekti-

ven Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und umfasst Impfungen, Beratungstätigkeit und Interventionsepidemiologie – Seuchenbekämpfung, medizinisch-fachliche Aufsichtstätigkeiten, insbesondere betreffend Einrichtungen nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz sowie die Ausbildung nichtärztlicher Gesundheitsberufe. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die gutachterliche Tätigkeit für die Behörde in (Berufungs-)Verfahren betreffend Gewerbebetriebe, Fahrtauglichkeit, Rehabilitationsmaßnahmen, umweltmedizinische Fragestellungen, Substitution usw. sowie ausgewählte Tätigkeiten im Rahmen des Dienstetenschutzes und amtsärztliche Vertretungstätigkeiten in den Tiroler Gesundheitsämtern.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossenes Medizinstudium und ius practicandi als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,
- Physikatsprüfung (kann nachgeholt werden),
- Interesse für Gesundheitsförderung, Vorsorge- und Sozialmedizin,
- Verständnis für juristische und technische Aspekte,
- Interesse für Verwaltungsarbeit und Management,
- Konfliktlösungskompetenz und Teamfähigkeit,
- klare Ausdrucksweise in Wort und Schrift.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Jänner 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2014/149 einzubringen. Auskünfte erteilt die Landessanitätsdirektion unter der Telefonnummer 0512/508-2842.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 22. Dezember 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 3 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Pädiatrie II gelangt ab sofort, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzung: abgeschlossenes Medizinstudium.

Erwünscht: neonatologisches Interesse.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.054,- bei Vollzeitbeschäftigung. Dies entspricht einem Jahresbruttoverdienst von € 42.756,-. Das Jahresbruttogehalt erhöht sich um ca. 30%, wenn 40 Dienste pro Jahr bei mittlerer Auslastung geleistet werden. Weitere Überstunden außerhalb der Dienste erhöhen zusätzlich das Gehalt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. Jänner 2015 schriftlich oder per E-Mail (iki.personalabteilung4a@tilak.at) in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Ausschreibungsnummer: 00001321; **Vakanz:** 30016170.

Innsbruck, 19. Dezember 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 4 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Pädiatrie II gelangt ab sofort, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzung: abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde.

Erwünscht: neonatologische Erfahrung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 4.304,- bei Vollzeitbeschäftigung, ohne Dienste ergibt sich ein Jahresbruttoverdienst von € 60.256,-. Bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden wird das Jahresbruttogehalt um ca. 30% erhöht. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. Jänner 2015 schriftlich oder per E-Mail (iki.personalabteilung4a@tilak.at) in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Ausschreibungsnummer: 00001322; **Vakanz:** 30016171.

Innsbruck, 19. Dezember 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 5 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin für Innere Medizin (vollbeschäftigt)

An der Universitätsklinik für Innere Medizin IV (Nephrologie und Hypertensiologie) gelangt frühestens ab 2. März 2015, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung. Eine unbefristete Weiterbeschäftigung ist möglich.

Voraussetzung: abgeschlossenen Ausbildung zum Sonderfach Innere Medizin bzw. gleichwertige Ausbildung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 4.304,- bei Vollzeitbeschäftigung, ohne Dienste ergibt sich ein Jahresbruttoverdienst von € 60.256,-. Das Jahresbruttogehalt erhöht sich um ca. 30%, wenn 40 Dienste pro Jahr bei mittlerer Aus-

lastung geleistet werden. Weitere Überstunden außerhalb der Dienste erhöhen zusätzlich das Gehalt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 23. Jänner 2015 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1323 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001323; **Vakanz:** 30002529.

Innsbruck, 22. Dezember 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 6 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Innere Medizin zur Vertretung (vollbeschäftigt)

An der Universitätsklinik für Innere Medizin VI (Infektiologie, Immunologie, Tropenmedizin, Rheumatologie, Pneumologie) gelangt frühestens ab 2. Februar 2015, vorerst befristet bis zum Ablauf des 31. Jänner 2016, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.054,- bei Vollzeitbeschäftigung, ohne Dienste ergibt sich ein Jahresbruttoverdienst von € 42.756,-. Das Jahresbruttogehalt erhöht sich um ca. 30%, wenn 40 Dienste pro Jahr bei mittlerer Auslastung geleistet werden. Weitere Überstunden außerhalb der Dienste erhöhen zusätzlich das Gehalt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 23. Jänner 2015 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1324 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001324; **Vakanz:** 30013136.

Innsbruck, 22. Dezember 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 7 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (Karenzstelle)

An der Univ.-Klinik für Neurologie gelangt frühestens ab 2. Februar 2015 eine Karenzstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: Bewerber/innen mit neurologischen Vorkenntnissen werden bevorzugt.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.054,- bei Vollzeitbeschäftigung. Dies entspricht einem Jahresbruttoverdienst von € 42.756,-. Das Jahresbruttogehalt erhöht sich um ca. 30%, wenn 40 Dienste pro Jahr bei mittlerer Auslastung

geleistet werden. Weitere Überstunden außerhalb der Dienste erhöhen zusätzlich das Gehalt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 23. Jänner 2015 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001325; **Vakanz:** 30001946.

Innsbruck, 22. Dezember 2014

Die Personalbereichsleiterin:

Mag. Gabriele Forster-Riha, MSc

Nr. 8 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/ärztin für Innere Medizin

Am Institut für Sport-, Alpinmedizin und Gesundheitstourismus (ISAG) der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH gelangt ab sofort folgende Drittmittelstelle (Beschäftigungsausmaß 100%) zur Besetzung:

Qualifikationen:

- Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin (jus practicandi) oder
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin.

Erwünscht:

- Diplom für Sportmedizin der ÖAK,
- Erfahrung in sportmedizinischer Leistungsdiagnostik,
- Erfahrung in der sportmedizinischen Betreuung von Athleten,
- Diplom für Notfallmedizin.

Aufgabenbereich:

- enge Kooperation mit dem Österreichischen Schiverband; Betreuung der ÖSV-Athleten bei Training und Wettkämpfen,
- sportmedizinische Untersuchungen von Athleten inkl. Leistungsdiagnostik und sportmedizinischer Beratung,
- Mitarbeit bei sportmedizinischen Forschungsprojekten.

Für nähere Informationen steht Herr Prim. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger unter wolfgang.schobersberger@uki.at zur Verfügung.

Interessenten, die dieses Angebot anspricht, richten ihre aussagekräftige Bewerbung schriftlich oder per E-Mail an das Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck, Personalabteilung IVa, z. Hd. Herrn Mag. (FH) Christian Lindner, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck,

E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001294.

Innsbruck, 22. Dezember 2014

Nr. 9 • Tiroler Kinderschutz GmbH

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von Stellen in der Schulsozialarbeit

Die Tiroler Kinderschutz GmbH sucht für die SchuSo – Schulsozialarbeit zum ehestmöglichen Eintritt:

- für den Schulstandort Lienz zwei Sozialarbeiter/innen im Ausmaß von 35 Wochenstunden,
- für den Schulstandort Nußdorf-Debant eine/n Sozialarbeiter/in im Ausmaß von 35 Wochenstunden,
- für den Schulstandort Wörgl zwei Sozialarbeiter/innen im Ausmaß von 35 Wochenstunden,
- für den Schulstandort Kufstein zwei Sozialarbeiter/innen im Ausmaß von 35 Wochenstunden.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (Sozialakademie oder FH-Studiengang „Soziale Arbeit“),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten,
- Belastbarkeit,
- Engagement und Motivation,
- Teamfähigkeit.

Geboten werden:

- Mentoring,
- Supervision,
- Fortbildungen,
- Ein gutes Betriebsklima.

Entlohnung nach BAGS-KV (2014). Das Mindestgehalt beträgt bei Vollbeschäftigung in der Verwendungsgruppe 8/1 € 2.290,90 brutto monatlich. Vordienstzeiten werden berücksichtigt.

Bewerbungen inkl. Motivationsschreiben sind an die Tiroler Kinderschutz GmbH, Museumstraße 11, 6020 Innsbruck, E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at, zu richten.

Innsbruck, 19. Dezember 2014

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-616/3/26-2014

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 2. Dezember 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Schnann-West“ in der Gemeinde Pettneu am Arlberg abgeschlossen wird

Die Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz schließt gemäß § 87 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, das in der Gemeinde Pettneu am Arlberg mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz vom 6. Dezember 2013, GZl. RoBau-4-616/3/4-2013, für die nachstehenden Grundstücke in der KG 84008 Pettneu, Bezirksgericht Landeck, eingeleitete Baulandumlegungsverfahren „Schnann-West“ ab: EZ 125 – Gst. 2381/1, EZ 134 – Gst. 2439/1, EZ 260 – Gst. 2307 und 2308, EZ 436 – Gst. 2310, EZ 643 – Gst. 3485, EZ 231 – Gst. 3423.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 11 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerbeamt

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2014 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2015“ am 5. Jänner 2015

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 5. Jänner 2015 dürfen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2015“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 12 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-8d(23)

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2014, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2015)

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2013 und die Kundmachung BGBl. Nr. 60/2014, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1

Kehrtarif

(1) Der Kehrtarif besteht aus der Gebühr für die Reinigung und Überprüfung der nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, reinigungspflichtigen Anlagen (Kehrgebühr) und den in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Zuschlägen.

(2) Die Gebühr für die Reinigung eines Fanges (Rauch- und Abgasleitung) richtet sich nach dem Fangquerschnitt bzw. nach dem Fangdurchmesser und der Zahl der Geschosse. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem der Fang beginnt, und jedes weitere Geschoss, das der Fang durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter eines Fanges, von der letzten Geschossdecke bis zur Fangmündung gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrechten Ab- bzw. Rauchgasleitungen gelten auch je zwei Meter einer Ab- bzw. Rauchgasleitung und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.

(3) In der Kehrgebühr ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße enthalten (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

§ 2

Kehrgebühren

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen

höchstens folgende Kehrgebühren verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

Jahreskehrgebühr:

Die Jahreskehrgebühr beinhaltet:

- a) die gesetzlichen Reinigungen und Überprüfungen von benützten Fängen, Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und
- b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand wie das Ansagen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überwachung nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013, LGBl. Nr. 111.

A. Rauch- und Abgasfänge

und Rauch- und Abgasleitungen

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

1. Reinigung bzw. Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen sowie Rauch- und Abgasleitungen

a) Fänge mit einem lichten Querschnitt bis 2000 cm² bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm:

	Preis in Euro Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	1 mal jähr.	2 mal jähr.	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	21,26	29,20	37,23
für jedes weitere Geschoss	0,94	1,90	2,84

b) weite Fänge, mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2.000 cm² bis 3.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm:

	Preis in Euro Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	1 mal jähr.	2 mal jähr.	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	25,76	40,66	55,58
für jedes weitere Geschoss	1,71	3,40	5,10

c) weite Fänge, die beschloßen wurden und überweite Fänge sowie Turm und Fabriksrauchfänge, die gereinigt wurden, je angefangene 10 Minuten Euro 8,86.

Einzelkehrgebühren:

B. Kessel

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennleistung, je Reinigung:

	Euro
bis 35 kW	26,79
über 35 kW bis 120 kW	0,49 pro kW + 9,74
über 120 kW bis 400 kW	0,20 pro kW + 46,28
über 400 kW	0,15 pro kW + 67,61

3. Verbindungsstücke:

a) Rauchrohre und Poterien

je angefangener Meter Euro 1,17

b) anders gemauerte Verbindungsstücke

je angefangene zehn Minuten Euro 8,86

C. Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen

4. Mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen im Sinn des § 12 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten und Schlagketten), je Person Euro 26,58.

D. Sonstige Leistungen

5. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu reinigen, für die keine Kehrgebühr festgesetzt ist, je Person und angefangene zehn Minuten Euro 8,86.

6. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 31 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 durchzuführenden Überprüfungen

a) Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Fängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde und Person Euro 26,58;

b) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstkehrrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) die Hälfte der Kehrgebühren der jeweiligen Feuerungsanlage;

Die Überprüfungen nach den Tarifposten 6b dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gereinigt und dies verrechnet hat.

7. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür höchstens ein Betrag von Euro 8,86 je Person und angefangene zehn Minuten verrechnet werden.

§ 3

Erschwerniszuschlag

(1) Erschwerniszuschläge zu den Kehrgebühren nach § 2 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

a) für Reinigungsarbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 °C oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 °C ein Zuschlag von 11 v. H.;

b) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt, oder im letzten Geschoss kein Kehrtürchen vorhanden ist, oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v. H.;

c) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v. H.;

d) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v. H.

(2) Treffen mehrere Erschwernisumstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b bis d nur einmal verrechnet werden.

§ 4

Überprüfungsgebühren

Für die Überprüfung nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen je Gasaußenwandzentralheizungsanlage im Jahr der Überprüfung Euro 10,85.

§ 5

Entfernungszuschläge

(1) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstkehrrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zur Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v. H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.

(2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in entlegenen Gebäuden, wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 26,58 verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Kehrobjekten anteilig aufzuteilen.

(3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden mit einer abweichend von der Behörde festgesetzten Anzahl von Kehrungen und Überprüfungen (§ 10 Abs. 2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,86 verrechnet werden.

(4) Können Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Kehrversuche und für die spätere Reinigung bzw. Überprüfung neben der Gebühr und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,86 für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB bleiben dadurch unberührt.

(5) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, welche außerhalb des Kehrtermins, zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, durchgeführt werden, darf neben der Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 26,58 verrechnet werden.

(6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das aufgrund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten Euro 8,86 verrechnet werden.

§ 6

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge

Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr 50 v. H.,

- b) an Sonn- und Feiertagen 100 v. H.,
- c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 50 v. H.,
- d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 100 v. H.

§ 7

Gebühr für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Für die Hauptüberprüfung pro Gebäude bis zu drei zu beschauenden Wohneinheiten Euro 26,58, je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten Euro 26,58.

Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer zusätzlich ein Betrag von Euro 26,58 für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer.

§ 8

Gebühreennachweis und Jahresabrechnung

(1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vorschriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehr- buch gesonderten Gebühreennachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(3) Werden Jahresabrechnungen und der Gebühreennachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 9

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Kehrtarif 2014, Bote für Tirol Nr. 52/2014, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 13 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/34-2014

VERORDNUNG des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

- „Annie“ (118 Minuten);
- „Operation Nussknacker“ (75 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

- „Honig im Kopf“ (138 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

- „Nachts im Museum – Das geheimnisvolle Grabmahl“ (98 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

- „Exodus: Götter und Könige“ (150 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

- „Let's be Cops“ (104 Minuten).

Innsbruck, 22. Dezember 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 14 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/28-2014

KUNDMACHUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 16. und 17. Dezember 2014 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

- „Honig im Kopf“ (Warner, 3.809 Laufmeter);
- „Exodus – Götter und Könige“ (Centfox, 4.153 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

- „Die Sprache des Herzens“ (Filmladen, 2.585 Laufmeter).

Innsbruck, 18. Dezember 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 15 • Amt der Tiroler Landesregierung •
LWSJF-LR-2089/471-2-2014

KORREKTUR DER KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2015

Die Jagdaufseherprüfung 2015 wird am **Freitag, den 20. März 2015**, am **Montag, den 27. April 2015**, sowie am **Dienstag, den 28. April 2015**, durchgeführt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Freitag, den 20. März 2015, ab 9 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Tarrenz.

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete Personen teilnehmen, die sich bis spätestens 10 Uhr am Schießstand melden und die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der **gültigen** Tiroler Jagdkarte auszuweisen.

Die schriftliche Prüfung findet am **Montag, den 27. April 2015, 8 Uhr**, im großen Saal der Firma Morawa Berchtold, 6020 Innsbruck, Valiergasse 15, im Anschluss an den vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Vorbereitungskurs statt.

Die mündliche Prüfung wird ab **Montag, den 27. April 2015**, ebenfalls im großen Saal der Firma Morawa Berchtold, Valiergasse 15, 6020 Innsbruck, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswerbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 können zur Jagdaufseherprüfung nur Personen zugelassen werden, die an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie an einem Lehrgang über Erste Hilfe

teilgenommen haben und die in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren (das sind die Jagdjahre 2010/2011 bis 2014/2015) im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte gewesen sind.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis **spätestens 30. Jänner 2015** ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,

3. Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren, das sind die Jahre 2010/2011 bis 2014/2015,

4. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,

5. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Die Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie einem Lehrgang über Erste Hilfe ist nach Beendigung des Lehrganges, spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung, beizubringen.

Die Zulassung zum zweiwöchigen Ausbildungslehrgang erfolgt ausschließlich durch den Tiroler Jägerverband entsprechend der Aussendung in der „Jagd in Tirol“.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 39,60. Sie wird gemeinsam mit den für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren (Ansuchen € 14,30, jede Beilage € 3,90, Zeugnis € 5,-) vorge-schrieben und ist die Einzahlung des Gesamtbetrages durch Vorlage des Zahlungsbeleges **vor Beginn der Schießprüfung** nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004 (§ 11 Abs. 3), in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 17/2013, zu entsprechen.

Innsbruck, 16. Dezember 2014

Für die Landesregierung: Dr. Krösbacher

Nr. 16 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

KUNDMACHUNG betreffend den Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2014, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 4. Dezember 2014 ein Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Innsbruck, 17. Dezember 2014

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Krösbacher

Nr. 17 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

KUNDMACHUNG betreffend den Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in Käsereibetrieben Tirols

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2014, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 26. November 2014 ein Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in Käsereibetrieben Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Innsbruck, 18. Dezember 2014

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Krösbacher

Nr. 18 • Bezirkshauptmannschaft Reutte

KUNDMACHUNG des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Reutte für die Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nach § 49 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Reutte für die Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: 334

Zahl der abgegebenen Stimmen: 244

Zahl der gültigen Stimmen: 233

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer/innen Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: 233

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer/innen Christliche Fraktion – FCG“ sieben Mandate.

Diese werden nach § 43 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern (Wahlwerberinnen) zugewiesen:

1. Hannes Hassa, Neue Mittelschule Vils
2. Tobias Petrini, Polytechnische Schule Reutte
3. Carmen Kaiser, Volksschule Reutte
4. Marie-Luise Zotz, Neue Mittelschule Ehrwald
5. Simon Walch, Volksschule Elmen
6. Gerhard Thurner,
Neue Mittel- und Sportmittelschule Königsweg
7. Gerhard Schaub, Volksschule Weißenbach

Reutte, 15. Dezember 2014

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Nr. 19 • Gemeinde Aschau im Zillertal

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fort- schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aschau im Zillertal in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 einstimmig, gemäß § 34 Abs. 1 und 3 des

Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Aschau im Zillertal ab 2. Jänner 2015 während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Aschau im Zillertal aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Es wird auf den aufliegenden Umweltbericht verwiesen.

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Christian Kotai ausgearbeitete Entwurf vom 3. Oktober 2014 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Aschau im Zillertal, 18. Dezember 2014

Der Bürgermeister: Andreas Egger

Nr. 20 • Gemeinde Hopfgarten im Defereggental

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2014 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der vom Raumplaner Arch. Wolfgang Mayr, Architektengemeinschaft Griessmann-Scherzer-Mayr, 9900 Lienz, Alleestraße 15, ausgearbeitete Entwurf vom 24. November 2014 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 26. Jänner 2015.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Hopfgarten i. Def. zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://www.defereggental.eu/hopfgarten> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Hopfgarten im Defereggental, 22. Dezember 2014

Der Bürgermeister: Franz Hopfgartner

Nr. 21 • Gemeinde Gerlos

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2014 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gerlos während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Gerlos aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31 a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Günther Eberharter, 6261 Straß im Zillertal, ausgearbeitete Entwurf, Zahl 912-ÖRK-BE/DEZ-2014, vom 4. Dezember 2014 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 12. Dezember 2014 bis einschließlich 23. Jänner 2015.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Gerlos zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.gerlos.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gerlos, 9. Dezember 2014

Der Bürgermeister: Andreas Haas

Nr. 22 • Personalvertretung für Lehrer an allgemeinbildenden

Pflichtschulen Tirols • Zentralwahlausschuss

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16,

Fax 0043/(0)512/580866, Tel. 0043/(0)512/560110-401, 402, 403, 404

KUNDMACHUNG

des endgültigen Wahlergebnisses

der Personalvertretungswahl 2014 für den Zentralausschuss beim Amt der Tiroler Landesregierung

Der Zentralwahlausschuss beim Amt der Tiroler Landesregierung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen gibt nach § 59 in Verbindung mit § 49 der Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung das endgültige Wahlergebnis der Per-

sonalvertretungswahl 2014 für den Zentralausschuss für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen bekannt:

Wahlberechtigte:	6765
abgegebene Stimmen:	4550
gültige Stimmen:	4498
ungültige Stimmen	52

Davon entfallen

• auf den Wahlvorschlag

„Liste der Tiroler Pflichtschullehrer/innen – Christliche Fraktion – FCG“ 3247 Stimmen, das sind sechs Mandate;

• auf den Wahlvorschlag „Tiroler LehrerInnen Initiative – Unabhängige GewerkschafterInnen für mehr Demokratie TLI-UG“ 1056 Stimmen, das sind zwei Mandate;

• auf den Wahlvorschlag „Liste Tiroler Lehrer/innen SLÖ/FSG – Unabhängige und kritische Lehrer/innen“ 195 Stimmen, das sind 0 Mandate.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Der Vorsitzende: *Gerhard Schatz*

Nr. 23 • Zentralwahlausschuss für die Wahl
des Zentralausschusses für die Lehrer/innen für öffentliche
berufsbildende Pflichtschulen, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, Zi. 26

KUNDMACHUNG

des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses für die Lehrer/innen für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen bei der Landesregierung

Nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung 2011, LGBl. Nr. 95, i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses bei der Landesregierung verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten:	519
Zahl der abgegebenen Wahlkuverts:	466
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	8
Zahl der gültigen Stimmzettel:	458

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „FCG Ernst Zalesky mit Team für den Zentralausschuss der Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen“ abgegebenen gültigen Stimmen

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Wir Tiroler BerufsschullehrerInnen, Unabhängige (UG) + FSG“ abgegebenen gültigen Stimmen

Es entfallen daher:

auf den Wahlvorschlag mit der Bezeichnung „FCG Ernst Zalesky mit seinem Team für den Zentralausschuss der Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen – Fraktion Christlicher Gewerkschafter“ vier Mandate.

Diese werden nach § 43 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Ernst Zalesky
2. Elisabeth Faistauer
3. Renate Mitterer
4. Walter Waroschitz

Die Wahlwerber/innen Martin Gremer, Martin Bartl, Johann Pfister und Friedrich Schöffthaler gelten im Sinn des § 43 Abs. 4 der Wahlordnung als Ersatzmitglieder.

auf den Wahlvorschlag mit der Bezeichnung „Wir Tiroler BerufsschullehrerInnen, Unabhängige (UG) + FSG“ 0 Mandate.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Der Vorsitzende des Zentralwahlausschusses:

Ing. Markus Rainer

Nr. 24 • Zentralwahlausschuss für die Wahl
des Zentralausschusses für die Lehrer/innen für öffentliche
land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

KUNDMACHUNG

des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses für die Lehrer/innen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 95/2011, wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses bei der Tiroler Landesregierung verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten:	226
Zahl der abgegebenen Stimmen:	211
Zahl der ungültigen Stimmen:	13
Zahl der gültigen Stimmen:	198

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer/innen – fcg“ abgegebenen gültigen Stimmen

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer/innen – fcg“ vier Mandate.

Diese werden nach § 57 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Robert Senn, LLA Rotholz
2. Heike Girstmair, LLA Imst
3. Gertrud Ebergarter, LLA St. Johann i. T.
4. Stefan Frischmann, LLA Rotholz

Innsbruck, 13. Dezember 2014

Für die Landesregierung: *Dr. Gappmair*

Nr. 25 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-3-2935/NA/10-2014

KUNDMACHUNG

über den Widerruf

einer Erklärung zum Naturdenkmal

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 8. Oktober 2014, Zahl KB-3-2935/NA/9-2014, rechtskräftig seit 27. Oktober 2014, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal des auf Gst. 3265/1, KG St. Johann in Tirol, stehenden Ahornbaumes widerrufen.

Der Widerruf des Naturdenkmales wurde unter der laufenden Nummer 15 in das Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eingetragen.

Kitzbühel, 17. Dezember 2014

Für den Bezirkshauptmann: *Treichl*

Nr. 26 • Tiroler Wissenschaftsfonds

BEKANNTMACHUNG

Ausschreibung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol (Tiroler Wissenschaftsfonds) ruft die Antragsberechtigten im Sinn des § 3 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, im Besonderen

- die Wissenschaftler/innen und den wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein, des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol, sowie
- sonstige inländische und ausländische Wissenschaftler/innen, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein, des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen wollen,

auf, sich mit Projekten an der Ausschreibung des Jahres 2015 zu beteiligen.

Die Zielsetzung des Tiroler Wissenschaftsfonds ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Tirol.

Antragstellung:

- Der Antrag ist auf elektronischem Weg über die Homepage des Tiroler Wissenschaftsfonds (<http://www.tirol.gv.at/wissenschaftsfonds>) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung/Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds, 6010 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, einzubringen. Das Antragsformular sowie ein Informationsblatt stehen ab 1. Februar 2015 auf der Homepage des Tiroler Wissenschaftsfonds zur Verfügung.
- Für die Antragstellung darf ausschließlich das in der Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015 vorgesehene Antragsformular verwendet werden.
- Die Angaben im Antragsformular sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- Beginn der Einreichfrist: 1. Februar 2015.
- Ende der Einreichfrist: 31. März 2015.
- Ausschüttungssumme: € 800.000,–.

Förderungsausmaß:

Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf maximal € 100.000,– (exklusive Umsatzsteuer) betragen.

Achtung: Der Betrag von Projekten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von € 30.000,– (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Der Betrag von Projekten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der Medizinischen Universität Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von € 40.000,– (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Inhaltliche und formale Anforderungen – Rechtsgrundlagen:

- Tiroler Wissenschaftsfondsgesetz,
- Richtlinien des Fonds,
- Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm,
- siehe unter: <http://www.tirol.gv.at/wissenschaftsfonds>

Gang des Verfahrens: Die rechtzeitig eingelangten Förderansuchen werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds einer formalen Prüfung unterzogen. Nach Abschluss dieser Prüfung werden die Förderansuchen, die sämtliche Formerfordernisse erfüllen, jeweils jener Institution übermittelt, deren Sphäre die jeweiligen wissenschaftlichen Forschungsprojekte zuzuordnen sind. Dort werden die Projekte einem Begutachtungsverfahren unterzogen und anschließend nach ihrer Förderwürdigkeit gereiht. Nach Vorliegen der Reihungsvorschläge tritt der Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen und entscheidet in dieser über die Vergabe der Fördermittel. Die Entscheidungen des Beirates werden den Antragstellern (Antragstellerinnen) unverzüglich nach dieser Sitzung bekannt gegeben. Jenen Antragstellern (Antragstellerinnen), denen der Beirat Fördermittel zuspricht, wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds überdies ein Fördervertrag zugemittelt, in dem insbesondere alle Modalitäten der Auszahlung der Fördermittel und der Mittelverwendung geregelt sind.

Kontakt/Auskünfte:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung/Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, Mag. Karin Schaffner, Tel. 0512/508-2573; E-Mail: karin.schaffner@tirol.gv.at

Koordinationsstellen:

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der jeweils zuständigen Koordinationsstelle Kontakt aufzunehmen (welche Koordinationsstelle zuständig ist, richtet sich danach, an welcher Institution ein Förderungswerber/eine Förderungswerberin tätig ist bzw. wo das Forschungsprojekt durchgeführt wird).

LFU – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck:

projekt.service.buero, Technikerstraße 21a, 6020 Innsbruck, Dr. Robert Rebitsch, E-Mail: robert.rebitsch@uibk.ac.at, Tel. 0043/(0)512/507-9058;

MUI – Medizinische Universität Innsbruck:

Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement, Christoph-Probst-Platz 1, 6020 Innsbruck, Eva Mayrgündter, E-Mail: eva.mayrguendter@i-med.ac.at, Tel. 0043/(0)512/9003-70091;

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften Medizinische Informatik und Technik:

Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol, VR Philipp Unterholzner, MSc, E-Mail: philipp.unterholzner@umit.at, Tel. 0043/(0)50/8648-3921;

MCI – Management Center Innsbruck:

Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck, Mag. Elisabeth Rhomberg, E-Mail: elisabeth.rhomberg@mci.edu, Tel. 0043/(0)512/2070-1210;

FH Kufstein Tirol:

Andreas-Hofer-Straße 7, 6330 Kufstein, Rektor Prof. (FH) Dr. Johannes Lüthi, E-Mail: johannes.luethi@fh-kufstein.ac.at, Tel. 0043/(0)5372/71819-172;

FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol:

Innrain 98, 6020 Innsbruck, Geschäftsführer Mag. Walter Draxl, E-Mail: walter.draxl@fhg-tirol.ac.at, Tel. 0043/(0)50/8648-4701; Stellvertreterin: Mag. Heidi Oberhauser, E-Mail: heidi.oberhauser@fhg-tirol.ac.at, Tel. 0043/(0)50/8648-4732;

PHT – Pädagogische Hochschule Tirol:

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck,
 VR Mag. Dr. Irmgard Plattner,
 E-Mail: irmgard.plattner@ph-tirol.ac.at
 Tel. 0043/(0)512/59923-1001;

KPH – Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein:

Riedgasse 11, 6020 Innsbruck,
 Vizerektor Prof. Dr. Günther Bader,
 E-Mail: guenther.bader@kph-es.at
 Tel. 0043/(0)512/2230-5603,
 Mobil: 0676/8730-5603.

Innsbruck, 17. Dezember 2014

Der Vorsitzende des Beirates:

Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Tilg

Der Geschäftsführer: Mag. Franz Jenewein

Nr. 27 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vld2-1408-2/110-2014

OFFENES VERFAHREN
 im Oberschwellerbereich
BERICHTIGUNG

(Korrektur der Ausschreibung im Boten für Tirol
 vom 11. Dezember 2014, lfd. Nr. 1095)

Baumeisterarbeiten

Bauvorhaben: Erweiterung Congress Centrum Alpbach.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung,
 Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck,
 Herrengasse 1–3.

Kontaktperson: Arch. Dipl.-Ing. Markus Prackwieser,
 Museumstraße 23, 6020 Innsbruck.

Auftraggeber: Congress Centrum Alpbach – Tourismus
 Gesellschaft, 6236 Alpbach, Alpbach 246.

Ort der Leistungserbringung: 6236 Alpbach.

Ausführungszeitraum: März 2015 bis August 2016.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter
<http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>

Nähere Details auf der Ausschreibungsdatenbank.

Beginn der Abholfrist: 16. Dezember 2014, 7 Uhr.

Ende der Abholfrist/Berichtigung: 13. Jänner 2015,
 23.59 Uhr.

Abgabetermin/Berichtigung: 23. Jänner 2015, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Amt der Tiroler Landesregierung,
 Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck,
 Herrengasse 1–3, Zimmer 228.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung/Berichtigung: Amt
 der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung
 Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 228,
 am 23. Jänner 2015, um 11.00 Uhr.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 17. Dezember 2014

Für den Auftraggeber: Dipl.-Ing. Probst

Nr. 28 • Gemeinde Nauders

OFFENES VERFAHREN
 im Oberschwellerbereich

Lieferung einer Drehleiter DLK 23/12

Auftraggeber und vergebende Stelle: Gemeinde Nauders,
 6543 Nauders, Unterdorfweg 221 (Gemeindeamt).

Leistungszeitraum: 2015, spätestens sechs Monate ab
 schriftlicher Auftragserteilung.

Ausgabe der Unterlagen: Gemeinde Nauders, 6543 Nauders,
 Unterdorfweg 221.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich unter der
 E-Mail-Adresse gemeinde@nauders.tirol.gv.at anzufordern.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechen-
 der Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistun-
 gen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Ver-
 gabeverfahrensbestimmungen.

Abgabe der Angebote: bis 13. Februar 2015, 10 Uhr.

Abgabeort: Gemeindeamt Nauders, 6543 Nauders, Unter-
 dorfweg 221.

Angebotseröffnung: 13. Februar 2015, 10.15 Uhr, im Ge-
 meindeamt Nauders, Sitzungszimmer.

Zuschlagsfrist: 90 Tage ab Angebotseröffnung.
 Nauders, 22. Dezember 2014

Nr. 29 • ÖGIZIN GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
Entwicklung einer Amtsstellen-
verwaltungssoftware

Auftraggeber: ÖGIZIN GmbH, Landesgerichtsstraße 20,
 1010 Wien.

Auftragsbezeichnung: Amtsstellenverwaltungssoftware
 Ave 1.0.

Gegenstand des Auftrags: Amtsstellenverwaltungssoft-
 ware Ave 1.0, Entwicklung inkl Wartung einer Individualsoft-
 warelösung.

CPV-Codes: 72200000/72212000/72212920/72260000/
 72267100.

Erfüllungsort: Wien.

Ort der Einreichung: Harrer Schneider Rechtsanwälte
 GmbH, Jasomirgottstraße 6/3, 1010 Wien.

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind er-
 hältlich bis 23. Jänner 2015, 10 Uhr.

Abgabetermin: 23. Jänner 2015, 10 Uhr (einlangend).

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Ver-
 öffentlichung im Amtsblatt der EU: 18. Dezember 2014.

.L-559799-4a20.

Wien, 18. Dezember 2014

Nr. 30 • Gemeinde Fügen

DIREKTVERGABE
 mit vorheriger Bekanntmachung
 im Unterschwellenbereich
 gemäß § 41a BVergG
Elektroinstallationsarbeiten

Ausschreibende Stelle und Auftraggeberin: Gemeinde
 Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen.

Kategorie und Gegenstand der Leistungen: Bauauftrag
 – Elektroinstallationsarbeiten für den Neubau eines Kinder-
 gartens der Gemeinde Fügen.

Leistungsfrist: April 2015 bis Oktober 2015.

Zuschlagsfrist: ein Monat.

Erfüllungsort: Gemeinde Fügen, 6263 Fügen.

Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:

16. Jänner 2015, 10 Uhr, einlangend beim Gemeindeamt, Hauptstraße 58, 6263 Fügen,
E-Mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at

Es werden alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Verkürzte Meldefrist von 14 Tagen aufgrund terminlicher Dringlichkeit.

Erhalt der Teilnahmeantragsunterlage und allfällige

Auskünfte: Die Ausschreibungsunterlagen werden mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Ingenieurbüro ZPLAN Haustechnik GmbH, 6261 Strass im Zillertal, Tel. +43(0)5244/65400 an die Bewerber per E-Mail versendet, wobei diese Unterlagen alle Informationen zur Angebotslegung und -abgabe enthalten.

Eignungskriterien: Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die befugt, zuverlässig und leistungsfähig sind (Nachweisfestlegung gemäß Teilnahmeantragsunterlage).

Teilangebote sind nicht zulässig.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich und auf die Verpflichtung, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten, wird hingewiesen.

Fügen, 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister: Walter Höllwarth

Nr. 31 • Gemeinde Fügen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
gemäß § 41a BVerG

Installationsarbeiten**für Heizung, Sanitäre und Lüftung**

Ausschreibende Stelle und Auftraggeberin: Gemeinde Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen.

Kategorie und Gegenstand der Leistungen: Bauauftrag – Installationsarbeiten für Heizung, Sanitäre und Lüftung für den Neubau eines Kindergartens der Gemeinde Fügen.

Leistungsfrist: Anfang April 2015 bis Ende Oktober 2015.

Zuschlagsfrist: ein Monat.

Erfüllungsort: Gemeinde Fügen, 6263 Fügen.

Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:

16. Jänner 2015, 10 Uhr, einlangend beim Gemeindeamt, Hauptstraße 58, 6263 Fügen,
E-Mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at

Es werden alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Verkürzte Meldefrist von 14 Tagen aufgrund terminlicher Dringlichkeit.

Erhalt der Teilnahmeantragsunterlage und allfällige

Auskünfte: Die Ausschreibungsunterlagen werden mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Ingenieurbüro ZPLAN Haustechnik GmbH, 6261 Strass im Zillertal, Tel. +43(0)5244/65400 an die Bewerber per E-Mail versendet, wobei diese Unterlagen alle Informationen zur Angebotslegung und -abgabe enthalten.

Eignungskriterien: Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die befugt, zuverlässig und leistungsfähig sind (Nachweisfestlegung gemäß Teilnahmeantragsunterlage).

Teilangebote sind nicht zulässig.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich und auf die Verpflichtung, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten, wird hingewiesen.

Fügen, 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister: Walter Höllwarth

Nr. 32 • Gemeinde Pettneu am Arlberg

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Neubau eines Gebäudes**für die Freiwillige Feuerwehr Schnann**

Auftraggeber: Gemeinde Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152, 6574 Pettneu, Tel. 05448/8210,
E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

Beschreibung: Am westlichen Ortsrand von Schnann, soll ein eingeschossiges Gebäude für die Feuerwehr Schnann mit zwei Garagenplätzen, Kommandoraum, Aufenthaltsraum und diversen Nebenräumlichkeiten neu errichtet werden.

Ort der Leistungserbringung: Ortsteil Schnann der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

Ausführungszeitraum: April 2015 bis Dezember 2015.

Pettneu am Arlberg, 19. Dezember 2014

Für die Gemeinde Pettneu am Arlberg: Bgm. Manfred Matt

Nr. 33 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB**Intelligente Messgeräte****und Head-End-System (optional)**

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, Vorarlberger Energienetze GmbH, 6900 Bregenz, Weidachstraße 10, Elektrizitätswerke Reutte AG, 6600 Reutte, Großfeldstraße 10–14, Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 11, sowie Mitglieder der Energie West Management- und Service-GmbH, 6330 Kufstein, Fischergries 2.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Lieferung von intelligenten Messgeräten (mit Kommunikationsmodulen) und Implementierung eines Head-End-Systems (optional) für den jeweiligen Netzbetreiber im Raum Tirol und Vorarlberg.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: Rahmenvereinbarung bis 31. Mai 2016 mit Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2016.

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt: 22. Dezember 2014).

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens 20. Jänner 2015, 12 Uhr, gemäß den Bestimmungen der Teilnahmeunterlagen.

Informationen/Anforderung der Teilnahmeanträge: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607/41677,
E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 22. Dezember 2014

Nr. 34 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Elektroinstallationen

Sanitär- und Heizungsinstallationen

Lüftungsinstallationen

für die Passivhaus-Wohnanlage Telfs (TE 23) –

Südtiroler Siedlung, 1. BA

(35 Mietwohnungen + Tiefgarage)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 22. Dezember 2014 bis einschließlich 29. Jänner 2015 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Donnerstag, den 29. Jänner 2015, 14.30 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 29. Jänner 2015, um 15.30 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberskreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 16. Dezember 2014

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Nr. 35 • Regionsmanagement Osttirol

BIETERSUCHE

Entwicklung der Integration des öffentlichen Verkehrs in eine interaktive Karte

Im Rahmen des Projektes AlpInfoNet des Regionsmanagement Osttirol wurde die Firma General Solutions Steiner, 6500 Landeck, damit beauftragt, eine Softwarelösung für die Integration des öffentlichen Verkehrs in eine interaktive Karte zu entwickeln.

Die Entwicklungskosten betragen € 7.500,- exkl. MWSt.

Firmen, welche dazu ein billigeres Angebot unterbreiten wollen/können, werden gebeten sich bei der Projektleiterin Frau Mag. (FH) Michaela Putzhuber (Tel. +43/(0)4852/72820-575, E-Mail: m.putzhuber@rmo.at) bis zum 23. Jänner 2015 zu melden.

Lienz, 22. Dezember 2014

Nr. 36 • Marktgemeinde Wattens

BEKANNTMACHUNG

über die Ergebnisse eines Wettbewerbs

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens.

Auftragsbezeichnung/Gegenstand des Auftrags: EU-weiter, offener, zweistufiger Realisierungswettbewerb Sozialzentrum Wattens zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwürfen.

Ergebnisse:

1. Preis: scharmer-wurnig architekten ZT gmbh, Kiebachgasse 2/III, 6020 Innsbruck,
2. Preis: DMA ZT-GmbH, Architekt Dipl.-Ing. Axel Birnbaum, Kaiser-Josef-Straße 13, 6020 Innsbruck,
3. Preis: Architekt Dipl.-Ing. Richard Freisinger, Adolf-Pichler-Platz 12, 6020 Innsbruck.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 15. Dezember 2014.
.L-563068-4c15.

Wattens, 15. Dezember 2014

Nr. 37 • Verkehrsverbund Tirol GesmbH

BEKANNTMACHUNG

ÜBER EINEN VERGEBENEN AUFTRAG

Betrieb eines Kraftfahrliienverkehrs

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausschreibende Stelle: Verkehrsverbund Tirol GesmbH, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: RegioExpress Lienz – Kitzbühel.

Gegenstand des Auftrags: Abschluss eines Verkehrs-dienstvertrags über den Betrieb eines Kraftfahrliienverkehrs (voraussichtlicher Betriebsbeginn Dezember 2015) im Gebiet Tiroler Unterland und Osttirol (über Salzburg) auf der Linie 950X (4410 ALT).

CPV-Codes: 60112000/60000000/60100000.

Auftragsvergabe/Bezeichnung: RegioExpress Lienz – Kitzbühel.

Zuschlag an: ÖBB-Postbus GmbH, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien.

Eingegangene Angebote: drei.

Datum der Auftragsvergabe: 2. Dezember 2014.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 16. Dezember 2014.

.L-562014-4b26.

Innsbruck, 16. Dezember 2014

Nr. 38 • Allgemein öffentliches Krankenhaus

„St. Vinzenz“ Zams Betriebs GmbH

BEKANNTMACHUNG

ÜBER EINEN VERGEBENEN AUFTRAG

Erdbauarbeiten

Verfahrensart: offenes Verfahren.

Ausschreibende Stelle: Allgemein öffentliches Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams Betriebs GmbH, Sanatoriumstraße 43, 6511 Zams.

Auftragsbezeichnung: KH Zams, Projekt Haus 3, Teilprojekt H4H5.

Gegenstand des Auftrags: Bauleistungen im Rahmen der Erweiterung des a. ö. Krankenhauses „St. Vinzenz“ Zams – Erdbau.

CPV-Code: 45000000.

Zuschlag an: Streng Bau GmbH, Graf 134, 6500 Landeck.

Eingegangene Angebote: elf.

Datum der Auftragsvergabe: 16. Dezember 2014.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 23. Dezember 2014.

.L-563567-4c23.

Zams, 22. Dezember 2014

Mitteilung

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

November 2014

Der Verbraucherpreisindex für November 2014 beträgt:

HVPI 2005 ¹⁾

Oktober 2014 (endgültig)	121,14
November 2014 (vorläufig)	121,31

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	110,1
November 2014 (vorläufig)	110,3

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	120,6
November 2014 (vorläufig)	120,8

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	133,3
November 2014 (vorläufig)	133,6

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	140,3
November 2014 (vorläufig)	140,5

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	183,4
November 2014 (vorläufig)	183,8

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	285,2
November 2014 (vorläufig)	285,7

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	500,4
November 2014 (vorläufig)	501,3

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	637,6
November 2014 (vorläufig)	638,7

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2014 (endgültig)	639,7
November 2014 (vorläufig)	640,8

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>

Innsbruck, 17. Dezember 2014

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber:Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck